

J a n u a r 2 0 2 6



Ersatz für Ausgabe Mai 2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“)

**der European Certification Body GmbH
als Zertifizierungsstelle nach
EN ISO/IEC 17065 und EN ISO/IEC 17021-1**

Herausgeber: European Certification Body GmbH
Lyoner Str. 18 • 60528 Frankfurt am Main • Deutschland

Inhalt

1.	Geltungsbereich	3
2.	Vertragsabschluss, -inhalt und Nachweis; Zertifikatserteilung; Vertretung	3
3.	Bestellung von Zertifizierungsmarken.....	8
4.	Beschwerden und Einsprüche	8
5.	Fristen und Termine, Kündigung	9
6.	Erlöschen, Einschränkung, Aussetzung, Zurückziehung von Zertifikaten	10
7.	Kosten.....	12
8.	Stornierung.....	13
9.	Weisungsrecht, Leistungserbringung durch Dritte, Subunternehmer	13
10.	Haftung	13
11.	Nutzungsbeschränkung, Haftungsfreistellung.....	14
12.	Höhere Gewalt	15
13.	Datenschutz	15
14.	Vertraulichkeit	16
15.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	16
16.	Schlussbestimmungen	16

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Sie gelten insbesondere für Verträge über die Zertifizierung von Produkten und Qualitätsmanagement-Systemen, sowie unsere damit verbundenen Leistungen, egal, ob wir diese selbst erbringen oder von Kooperationspartnern, Laboren, Lieferanten oder Zulieferern durchführen lassen (nachfolgend „Zertifizierungsleistungen“). Sie gelten jedoch nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Es stellt beispielsweise keine Zustimmung dar, wenn wir in Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Bestellungen annehmen, Lieferungen oder andere Leistungen erbringen oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nehmen, die seine oder drittseitige Geschäftsbedingungen enthalten.
- 1.3 Falls nicht anders vereinbart, gelten unsere AGB in der zum Zeitpunkt der Beauftragung des Kunden jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für spätere Verträge im Sinne von Ziffer 1.1 mit demselben Kunden, ohne dass wir erneut auf sie hinweisen müssten.

2. Vertragsabschluss, -inhalt und Nachweis; Zertifikatserteilung; Vertretung

- 2.1 Die auf Grundlage dieser AGB erteilten Zertifikate werden für die Einhaltung von Mindest-Standards und Voraussetzungen aus bestimmten internationalen Normen, VDMA-Einheitsblättern und ECB-S Richtlinien ausgestellt. Informationen zu den Normen sind auf unserer Website <https://ecb-s.com> einsehbar. Die Schritte zum Abschluss eines Vertrages über die Erbringung von Zertifizierungsleistungen sind in den nachfolgenden Ziffern 2.3 bis 2.14 beschrieben. Zertifikate, die wir nach Vertragsschluss und Abschluss des Zertifizierungsverfahrens ausstellen, haben eine zeitlich begrenzte Dauer und erlöschen nach Ablauf dieser Zeit. Außerdem können sie unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt, ausgesetzt oder zurückgezogen werden, die in Ziffer 5. benannt sind.
- 2.2 Für die Zertifizierung von einzelnen Produkten und Qualitätsmanagement-Systemen fallen Kosten an. Die Höhe der Kosten für die Zertifizierung von Qualitätsmanagement-Systemen wird individuell auf Stundenbasis unter Einbeziehung der Unternehmensgröße und Anzahl der Standorte kalkuliert. Die voraussichtlich anfallenden Kosten nennen wir in unserem

Angebot. Die Höhe der Kosten für die Produkt-Zertifizierung wird auf Grundlage der Preisliste der ECB für Zertifizierungsverfahren nach ISO/IEC 17065 kalkuliert.

2.3 Um den Zertifizierungsprozess zu beginnen, stellt der Kunde eine Anfrage. Wir bearbeiten diese Anfrage und erstellen ein individuelles Angebot für den Kunden.

- (a) Bei der Produktzertifizierung übersenden wir auf Wunsch des Kunden nach Prüfung der Anfrage ein unverbindliches Angebot über die Erbringung von Zertifizierungsleistungen. Auf ein unverbindliches Angebot wird verzichtet, wenn der Kunde seiner Anfrage einen ausgefüllten Zertifizierungsantrag ECB•S C11 beifügt. Wir können dieses Angebot des Kunden binnen 14 Kalendertagen annehmen. Die Kosten der Zertifizierungsleistungen ergeben sich anhand der aktuellen ECB-Preisliste für Zertifizierungsverfahren nach ISO/IEC 17065.
- (b) Bei der Managementzertifizierung bieten wir dem Kunden einen Termin für ein individuelles Gespräch an und erstellen auf Basis der darin ausgetauschten Informationen ein unverbindliches individuelles Angebot.

2.4 Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten unserer unverbindlichen Angebote einschließlich aller zugehörigen Unterlagen hat uns der Kunde zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung durch uns vor Rücksendung des unterzeichneten Angebots hinzuweisen.

2.5 Wir bieten Produktzertifizierungen und Managementzertifizierungen an. Verträge über diese beiden Leistungen haben die folgenden Inhalte:

- (a) Zertifizierungsleistungen für Produkte („**Produktzertifizierung**“). Die Zertifizierung von einzelnen Produkten basiert auf drei Teilbereichen: Typprüfung, Zertifizierung und Qualitäts-Fremdkontrolle der Produktionsstätte. Hierzu ist es erforderlich, dass der Kunde uns Zugang zu allen notwendigen Betriebsteilen ermöglicht. Hierbei wird festgestellt, ob die Produktion auf Grundlage der genehmigten technischen Dokumentation nach dem ECB•S-Zertifikat erfolgt. Weiterhin wird festgestellt, ob die Produktionsstätte nach den Vorgaben eines dokumentierten Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 (EN ISO 9001) fertigt. Von der ECB-Forderung nach einem zertifizierten QMS können ausschließlich Kleinstunternehmen (sogenannte „microenterprises“) abweichen. Entsprechend der Empfehlungen der Europäischen Kommission sind darunter Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern zu verstehen deren jährlicher Umsatz 2 Millionen Euro nicht überschreitet. In diesem Fall muss ein implementiertes und dokumentiertes QMS entsprechend der Mindestanforderungen der ECB•S C13,

Kapitel 2 nachgewiesen werden. Auf mögliche weitere Pflichten zur Mitwirkung wird der Kunde in der Zertifizierungsrichtlinie ECB•S C10 hingewiesen, wenn diese im Einzelfall für die Produktzertifizierung erforderlich sind.

- (b) Zertifizierungsleistungen für Management-Prozesse („**Managementzertifizierung**“). Die Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen erfolgt auf Grundlage von einem Zertifizierungsaudit der Stufe 1 und 2 sowie einer Systembewertung. Hierzu ist es erforderlich, dass der Kunde uns Zugang zu seinen Standorten gewährt und Ansprechpartner zur Verfügung stellt, die rechtsverbindlich zu allen relevanten Themen der ISO 9001 Auskunft erteilen können. Auf mögliche weitere Pflichten zur Mitwirkung werden wir Kunden in den jeweiligen Angeboten hinweisen.

2.6 Wir fügen unserem unverbindlichen Angebot über Produktzertifizierungen gemäß Ziffer 2.5 (a) eine Reihe von Unterlagen bei, insbesondere:

- (a) Diese AGB. Sie gelten für die gesamte Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden;
- (b) ein förmlicher Antrag auf Zertifizierung (C11). In diesem Antrag spezifiziert der Kunde, für welche Produkte er eine Zertifizierung beantragt und bestätigt uns die Kenntnisnahme der relevanten Dokumente für die Produktzertifizierung;
- (c) eine Liste von vom Kunden einzureichenden Unterlagen (C13);
- (d) die jeweils anwendbare Zertifizierungsrichtlinie (C10). Sie bestimmt insbesondere die Geltungsdauer des Zertifikats, das wir nach erfolgreichem Abschluss der Zertifizierung ausstellen;
- (e) sowie die jeweils gültige Preisliste für die Produktzertifizierung.

2.7 Wir fügen unserem unverbindlichen Angebot über die Managementzertifizierung gemäß Ziffer 2.5 (b) eine Reihe von Unterlagen bei, insbesondere:

- (a) diese AGB. Sie gelten für die gesamte Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden;
- (b) ein förmlicher Antrag auf Zertifizierung (F001). In diesem Antrag spezifiziert der Kunde, für welche Prozesse er eine Zertifizierung beantragt;

- (c) eine Liste von vom Kunden einzureichenden Unterlagen;
 - (d) Zertifizierungsvereinbarung (D004);
 - (e) eine Aufstellung des ermittelten Auditaufwands (F008);
 - (f) eine Kostenaufstellung (F023).
- 2.8 Im unverbindlichen Angebot für eine Managementzertifizierung gemäß Ziffer 2.5 (b) nennen wir ferner Zyklus und Zeiten des Audit-Programms sowie einzelne Audit-Zeiten und Vorgaben für die Zertifizierungsvereinbarung.
- (a) Der Zyklus des Audit-Programmes beschreibt die Erstzertifizierung, die 1. Überwachung und die 2. Überwachung.
 - (b) Die einzelnen Audit-Zeiten werden anhand der Anzahl der Mitarbeiter und Standorte berechnet.
- 2.9 Der Kunde kann unser unverbindliches Angebot innerhalb der im Angebot genannten Frist unterzeichnen und an uns zurücksenden.
- 2.10 Wenn der Kunde das Angebot unterzeichnet und zurücksendet, gilt dies als Angebot auf Abschluss eines Vertrags über die Erbringung von Zertifizierungsleistungen.
- 2.11 Wir prüfen das vom Kunden zurückgesandte, unterzeichnete Angebot und den vom Kunden ebenfalls unterzeichneten zurückgesandten förmlichen Antrag auf Zertifizierung (Angebot und C11 bei Produktzertifizierung, D004 und F001 bei Managementzertifizierung) auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
- 2.12 Sobald wir den förmlichen Antrag auf Zertifizierung und das unterzeichnete Angebot geprüft haben, können wir das übersendete Angebot per E-Mail annehmen und mit dem Zertifizierungsprozess beginnen, dessen Ablauf in unserem Angebot, und ggf. ergänzend in der Zertifizierungsrichtlinie, dargestellt ist. Ein Vertrag über die Erbringung von Zertifizierungsleistungen (Zertifizierungsvereinbarung) kommt demnach erst zustande, wenn wir, nach der in Ziffer 2.12 genannten Prüfung des zurückgesendeten Angebots und des zurückgesendeten Antrags, eine Annahme-Erklärung per E-Mail senden.
- 2.13 Wenn das Produkt oder das Qualitätsmanagement-System die in der jeweiligen Zertifizierungsrichtlinie vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt, erhält der Kunde ein

Zertifikat für das Produkt oder Qualitätsmanagement-System, für das er im förmlichen Antrag auf Zertifizierung eine Zertifizierung beantragt hat.

- 2.14 Wenn der Kunde eine Produktzertifizierung beauftragt, wird jährlich mindestens ein Audit in allen Produktionsstätten des Kunden durchgeführt. Die für die Managementzertifizierung relevanten Audits werden im Audit-Programm definiert. Verhindert der Kunde die rechtzeitige Durchführung dieser Audits, kann keine Zertifizierung erteilt werden.
- 2.15 Im Regelfall sehen wir bei Produktzertifizierungen gemäß Ziffer 2.5 (a) davon ab, auf die Anfrage auf Zertifizierung ein vollständiges Angebot zu übersenden.
- (a) Dies tun wir in Fällen, in denen uns der Kunde bereits bekannt ist und schon weitere Produkte zertifiziert hat.
 - (b) In diesem Fall kommt, abweichend von Ziffer 2.9 bis 2.12, ein Vertrag wie folgt zustande:
 - (i) Die Zusendung der für die Zertifizierungsleistung erforderlichen Unterlagen gemäß Ziffer 2.6, insbesondere dem förmlichen Antrag auf Zertifizierung (C11) gemäß Ziffer 2.6 (b), ist unser unverbindliches Angebot. Mit der Rücksendung des ausgefüllten und unterzeichneten förmlichen Antrags auf Zertifizierung erteilt der Kunde uns einen verbindlichen Auftrag und bestätigt uns die Kenntnisnahme der relevanten Dokumente für die Produktzertifizierung.
 - (ii) Wenn das unterzeichnete und zurückgesandte Exemplar des förmlichen Antrags auf Zertifizierung bei uns eingegangen ist, bestätigen wir dem Kunden den Erhalt des zurückgesendeten Antrages per E-Mail.
 - (iii) Wir prüfen den vom Kunden zurückgesendeten unterzeichneten förmlichen Antrag auf Zertifizierung auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
 - (iv) Sobald wir den förmlichen Antrag auf Zertifizierung geprüft haben, können wir diesen per E-Mail annehmen. Mit dieser E-Mail-Bestätigung kommt der Vertrag über die Erbringung von Zertifizierungsleistungen zustande und wir beginnen mit dem Zertifizierungsprozess, dessen Ablauf in der Zertifizierungsrichtlinie ECB•S C10 dargestellt ist.
- 2.16 Individuelle – auch mündliche – Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB). Für den Nachweis ihres Inhalts ist vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine

etwaige schriftliche Abrede oder, wenn eine solche nicht existiert, unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

- 2.17 Mit Ausnahme unserer Geschäftsführer, Prokuristen und unserer dem Kunden ausdrücklich als Ansprechpartner benannten anderen Angestellten – jeweils in vertretungsberechtigter Konstellation – sind unsere Angestellten nicht befugt, Angebote zu machen, Verträge abzuschließen, schriftliche oder mündliche Abreden zu treffen oder Zusagen zu geben. Etwaige derartige Äußerungen (oder Entgegennahmen von Äußerungen) sind unbeachtlich und binden uns nicht.

3. Bestellung von Zertifizierungsmarken

- 3.1 Erhält der Kunde eine Zertifizierung nach Abschluss des Verfahrens gemäß Ziffer 2, kann er Zertifizierungsmarken erwerben („ECB•S Zertifizierungsmarke“).
- 3.2 Jede ECB•S Zertifizierungsmarke muss einem gültigen ECB•S Produkt-Zertifikat zugeordnet werden können. Eine Angabe der Baureihe und / oder gültigen Zertifikatsnummer ist bei der Bestellung zwingend notwendig.
- 3.3 Zertifizierungsmarken dürfen nur an Produkten angebracht werden, wenn
- (a) ECB für das Produkt ein gültiges Zertifikat ausgestellt hat;
 - (b) der Herstellerbetrieb von uns genehmigt worden ist (vgl. ECB•S C10 Abschnitt 3.2.6 „*Erstprüfung*“) und
 - (c) das Produkt der genehmigten technischen Dokumentation entspricht.
- 3.4 Der Kunde verpflichtet sich, nach Erlöschen der Produktzertifizierung die noch in dem Unternehmen vorhandenen Zertifizierungsmarken unmittelbar an uns zurückzuschicken.
- 3.5 Der Kunde kann einen Wunschliefertermin für die ECB•S Zertifizierungsmarke angeben. Wir können nicht gewährleisten, dass dieser eingehalten wird. Die Lieferzeit beträgt regelmäßig 14 Arbeitstage.

4. Beschwerden und Einsprüche

- 4.1 Ist ein Kunde mit einer von ECB getroffenen Entscheidung in Bezug auf eine Zertifizierung nicht einverstanden, kann er Einspruch erheben.

4.2 Das Beschwerdeverfahren und Einspruchsverfahren läuft wie folgt ab:

- (a) Der Kunde sendet seine Beschwerde / seinen Einspruch in Textform an die ECB in deutscher oder englischer Sprache. Die Beschwerde / der Einspruch muss folgende Angaben enthalten:
 - (i) Name der Person, die die Beschwerde oder den Einspruch einreicht;
 - (ii) Name des Unternehmens (wenn relevant);
 - (iii) Anschrift und / oder E-Mail-Adresse;
 - (iv) Grund der Beschwerde oder des Einspruchs: Ablehnung einer Zertifizierung; Änderungen und / oder Einschränkung des Zertifikats-geltungsbereichs.
- (b) ECB bestätigt den Eingang der Beschwerde oder des Einspruchs.
- (c) ECB führt eine Analyse des Zertifizierungsverfahrens durch und holt Stellungnahmen von am Verfahren Beteiligten ein und evaluiert diese.
- (d) ECB entscheidet, ob die Beschwerde / der Einspruch begründet ist. Ist es begründet, hilft ECB ihm ab. Ist er nicht begründet, hilft ECB ihm nicht ab. In jedem Fall wird ECB dem Kunden die Entscheidung über die Abhilfe mitteilen.

5. Fristen und Termine, Kündigung

- 5.1 Der Vertrag über die Erbringung von Zertifizierungsleistungen läuft für die Dauer, die wir zur Durchführung der angebotenen Leistungen benötigen. Die Dauer des Zertifizierungsprozesses kann variieren. Etwaige von uns im Angebot genannte Zeiträume und Fristen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, nicht verbindlich. Während dieser Zeit ist ein Vertragsrücktritt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich (außerordentliche Kündigung).
- 5.2 Neben den gesetzlich vorgesehenen Gründen für eine außerordentliche Kündigung, dürfen wir den Vertrag insbesondere dann außerordentlich kündigen, wenn der Kunde seinen im Angebot genannten Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

- 5.3 Von uns in Aussicht gestellte Termine für Zertifizierungsleistungen und (sofern vereinbart) die Zusendung von Zertifikaten gelten stets nur annähernd, es sei denn, es ist ausdrücklich ein fester Termin oder eine feste Frist zugesagt oder vereinbart.
- 5.4 Wird für uns absehbar, dass ein Termin oder eine Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, so zeigen wir dies dem Kunden unverzüglich an und teilen ihm den voraussichtlichen neuen Termin bzw. die neue Lieferfrist mit.

6. Erlöschen, Einschränkung, Aussetzung, Zurückziehung von Zertifikaten

- 6.1 Die von uns erteilten Zertifikate werden für die im Angebot oder in der jeweiligen Richtlinie angegebene Dauer ausgestellt („Gültigkeitsdauer“) und erlöschen mit Ablauf der Gültigkeitsdauer („Erlöschen“). Der Kunde muss die Verlängerung beantragen. Die Kosten für eine Verlängerung der Produktzertifizierung ergeben sich aus der Preisliste. Bei der Management-Zertifizierung wird nach der Gültigkeitsdauer ein neues Angebot erstellt.
- 6.2 Wir können die Gültigkeit der Zertifikate nach deren Erteilung mit Wirkung für die Zukunft für einen begrenzten Zeitraum in ihrer Reichweite begrenzen („Einschränken“) oder deren Nutzung für einen begrenzten Zeitraum mit Wirkung für die Zukunft ganz untersagen („Aussetzen“). Wir können die Nutzung von bereits erteilten Zertifikaten ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit und Zukunft untersagen („Zurückziehen“).

- (a) Eine Produktzertifizierung kann eingeschränkt werden, bei:
 - (i) Missbrauch des Zertifikats und der Zertifizierungsmarke;
 - (ii) missbräuchlicher Kennzeichnung von Produkten, (d.h. Kennzeichnen von Produkten, die nicht der genehmigten Technischen Dokumentation entsprechen);
 - (iii) Mängel aus der Qualitäts-Fremdkontrolle, die nicht nach Fristsetzung behoben werden;
 - (iv) schädigendem Verhalten, welches das Ansehen der ECB-S-Zertifizierung und den Ruf der anerkannten Stellen gefährdet

- (b) Eine Produktzertifizierung kann erlöschen:
 - (i) Durch die Entziehung des Produktzertifikates und das entsprechende Recht zur Kennzeichnung der Produkte;

- (ii) Nach Rückgabe des Zertifikats durch den Zertifikatsinhaber;
 - (iii) Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer des Produktzertifikates;
 - (iv) Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikats für das zertifizierte Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 oder wenn kein dokumentiertes QM-System mehr nachgewiesen werden kann;
 - (v) Wenn über das Vermögen eines Zertifikatsinhabers mit Verkündigung des Eröffnungsbeschlusses das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder bei Ablehnung des Insolvenzantrages durch das Gericht mangels Masse. Hiervon ausgenommen ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei drohender Insolvenz nach § 18 der deutschen Insolvenzordnung (InsO) unter Eigenverwaltung bzw. im Hinblick auf nicht deutsche Unternehmen nach ähnlichen Regularien in anderen Ländern;
 - (vi) Bei Liquidation des Zertifikatsinhabers.
- (c) Eine Managementzertifizierung kann ausgesetzt werden, wenn:
- (i) das zertifizierte Managementsystem des Kunden die Zertifizierungsanforderungen einschließlich der Anforderungen an die Wirksamkeit des QMS dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt;
 - (ii) das Unternehmen (Zertifikatsinhaber/in) die Durchführung der Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits, die in der erforderlichen Häufigkeit durchzuführen sind, nicht gestattet;
 - (iii) das Unternehmen (Zertifikatsinhaber/in) freiwillig um die Aussetzung gebeten hat;
 - (iv) die dem Antrag zugrundeliegenden Richtlinien sich ändern und diese Änderungen vom Unternehmen (Zertifikatsinhaber/in) nicht innerhalb einer angemessenen Frist umgesetzt werden;
 - (v) bei den Audits festgestellte Abweichungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden;
 - (vi) Zertifikate oder das Zertifizierungslogo nicht korrekt eingesetzt werden (z.B. bei Missbrauch);

- (vii) das Unternehmen (Zertifikatsinhaber/in) seine Pflichten verletzt (z.B. Zahlung von Gebühren);
 - (viii) eine Verletzung der Informationspflicht vorliegt – d.h. Mitteilen von Änderungen mit wesentlichem Einfluss auf die Funktionalität des Managementsystems;
 - (ix) die ECB•S-Zertifizierungsstelle ihre Akkreditierung verliert.
- (d) Eine Managementzertifizierung kann zurückgezogen werden, wenn die Probleme, die zur Aussetzung geführt haben, nicht innerhalb von 6 Monaten vom Unternehmen (Zertifikatsinhaber/in) behoben wurden, wird das Zertifikat zurückgezogen oder der Geltungsbereich eingeschränkt.
- 6.3 Die Aussetzung oder Beschränkung erfolgt für einen von uns bei Aussetzung oder Beschränkung mitgeteilten Zeitraum. Ein Aussetzungs- oder Beschränkungszeitraum kann verlängert werden, wenn bei Ablauf noch nicht absehbar ist, ob die in Ziffer 6.2 genannten Gründe weiter andauern. Mit Ablauf des zuletzt von uns mitgeteilten Zeitraumes erlangen Zertifikate erneut ihre Wirksamkeit.
- 6.4 Der Kunde verpflichtet sich, die Papierurkunde des erloschenen, eingeschränkten, ausgesetzten oder zurückgezogenen Zertifikats zu vernichten und die digitale Version des jeweiligen Zertifikats unverzüglich zu löschen. Sofern ausgesetzte oder beschränkte Zertifikate wieder wirksam werden, schicken wir dem Kunden ein neues Zertifikat.
- 6.5 Der Kunde verpflichtet sich, erloschene, eingeschränkte, ausgesetzte oder zurückgezogene Zertifikate nicht mehr auf neue Produkte zu applizieren, und die Zertifikate nicht mehr in Verkehr zu bringen und/oder zu Werbezwecken oder anderen Zwecken zu nutzen.
- 6.6 Der Kunde verpflichtet sich, die Zertifizierungsmarken von erloschenen, eingeschränkten, ausgesetzten oder zurückgezogenen Zertifikaten nicht mehr zu verwenden und an uns zurückzugeben. Sofern ausgesetzte oder beschränkte Zertifikate wieder wirksam werden, senden wir die Zertifizierungsmarken zurück an den Kunden.

7. Kosten

- 7.1 Die von uns genannten Kosten verstehen sich exklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer weisen wir, sofern sie anfällt, gesondert aus.

- 7.2 Alle in Rechnung gestellten Beträge sind sechs (6) Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 7.3 Wenn eine der Parteien den Vertrag fristlos kündigt, stellen wir den bis dahin entstandenen Aufwand auf Stundenbasis entsprechend der dann aktuellen Preisliste in Rechnung. Diese Rechnung ist, abweichend von Ziffer 7.2, sofort fällig.

8. Stornierung

- 8.1 Wird ein Termin, an dem ein die Zertifizierung ermöglichendes Audit stattfinden soll („Audittermin“) aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, abgesagt oder verschoben, fallen folgende Kosten entsprechend der dann aktuellen Preisliste an:
 - (a) Verschiebung weniger als vier Wochen vor Audittermin: 25% der für den Termin nach dann aktueller Preisliste vereinbarten Kosten;
 - (b) Verschiebung weniger als zwei Wochen vor Audittermin: 50% der für den Termin nach dann aktueller Preisliste vereinbarten Kosten;
 - (c) Verschiebung weniger als eine Woche vor Audittermin: 100% der für den Termin nach dann aktueller Preisliste vereinbarten Kosten;
 - (d) Sofern wir die Leistungen vor Ort durchführen und hierfür bereits Reisekosten angefallen sind (insbesondere: Flug- und Zugbuchungen), stellen wir dem Kunden diese bereits entstandenen Kosten zu 100% in Rechnung.
- 8.2 Weist der Kunde nach, dass uns ein niedriger oder gar kein Schaden entstanden ist, richtet sich die Ersatzpflicht nach dem tatsächlich entstandenen Schaden.

9. Weisungsrecht, Leistungserbringung durch Dritte, Subunternehmer

- 9.1 Unsere die Leistungen ausführenden Mitarbeiter sind aufgrund ihrer Sachkenntnis berechtigt, die Art und Weise der Leistungserbringung selbst zu bestimmen.
- 9.2 Wir sind berechtigt, die Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken, ohne dass es hierfür einer vorherigen Zustimmung des Kunden bedarf.

10. Haftung

- 10.1 Wir haften ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen:

- 10.2 Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - gleich aus welchem Rechtsgrund - haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise ein-tretenden Schadens. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung das Erreichen des mit dem Vertrag verfolgten Zweckes erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 10.4 Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 10.2 und 10.3 gelten nicht bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes bei zumindest leicht fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit von Menschen.
- 10.5 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von uns.
- 10.6 Der Kunde ist verpflichtet, uns einen eventuellen Schaden sofort mitzuteilen, damit wir ihn, falls notwendig, unsere Versicherung melden können.
- 10.7 Wir haften dem Kunden nicht für Schäden, die aus dem Erlöschen, einer Einschränkung, der Aussetzung oder vollständigen oder teilweisen Zurückziehung des Zertifikats entstehen.
- 10.8 Wir übernehmen keine Gewähr für die Mangelfreiheit von Erzeugnissen, Komponenten und Materialien, die der Kunde an Dritte liefert. Die Zertifizierung, die wir ausstellen, bestätigt Dritten gegenüber, dass Anforderungen der jeweils anwendbaren Richtlinie an einzelne Produkte oder Produktgruppen eingehalten wurden. Die Zertifizierung bestätigt nicht, dass alle Produkte einer bestimmten Gruppe mangelfrei hergestellt wurden.

11. Nutzungsbeschränkung, Haftungsfreistellung

- 11.1 Berichte und Zertifikate erstellen wir auf Grundlage der vom Kunden überlassenen Produkten, Informationen, Dokumente und Unterlagen. Der Kunde darf von uns erstellte Berichte und Zertifikate keinem Dritten zur Nutzung überlassen, sofern wir nicht vorher schriftlich zustimmen.
- 11.2 Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen uns erheben und die aus der Verwendung von Zertifikaten resultieren, wenn diese auf vom Kunden übermittelten unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen beruhen.

- 11.3 Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen uns erheben und die aus der weiteren Verwendung von Zertifikaten resultieren, obwohl diese erloschen sind, eingeschränkt, ausgesetzt oder ganz oder teilweise zurückgezogen wurden.
- 11.4 Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen uns erheben und die aus der Mangelhaftigkeit und/oder Unvollständigkeit von Erzeugnissen, Komponenten und Materialien, oder Berichten und Zertifikaten resultieren. Diese Freistellung schließt uns entstehende, angemessene Kosten der Rechtsverteidigung ein.

12. Höhere Gewalt

- 12.1 Wenn wir von höherer Gewalt betroffen sind, sind wir für die Dauer und in dem Umfang von unseren Leistungspflichten befreit.
- 12.2 Höhere Gewalt bedeutet jede Handlung oder jedes Ereignis, das: (a) uns daran hindert, eine unserer Verpflichtungen zu erfüllen; (b) sich unserer zumutbaren Kontrolle entzieht; (c) durch Anwendung der gebotenen Sorgfalt von uns nicht vermieden oder überwunden werden konnte; und (d) eine Folge der folgenden Ereignisse ist: Maßnahmen von Regierungen auf lokaler oder föderaler Ebene (einschließlich Embargos, Sanktionen und ähnlicher Beschränkungen), Brand, Überschwemmung, Explosion, ähnliche Naturkatastrophen oder ein Terrorismus, Vandalismus, zivile Unruhen oder Aufruhr, Streik, Arbeitskonflikt (mit Ausnahme von Streiks oder Arbeitskonflikten, an denen unsere eigenen Mitarbeiter beteiligt sind) oder Epidemien/Pandemien oder Krankheiten, wenn diese von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer vergleichbaren Behörde des Landes, in dem wir ansässig sind, als solche bezeichnet werden.
- 12.3 Sobald wir Kenntnis erlangen von (a) dem Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt oder (b) der sicheren Erwartung, dass ein Ereignis Höherer Gewalt in absehbarer Zeit eintreten wird (beides wird als "Eintrittsdatum" bezeichnet), werden wir dem Kunden eine schriftliche Mitteilung zukommen lassen, in der wir die Einzelheiten des Ereignisses beschreiben und die voraussichtliche Dauer und wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Erfüllung unseres Vertrages beschreiben. Solange das Ereignis höherer Gewalt fortbesteht, werden wir, soweit erforderlich, zeitnah Aktualisierungen mitteilen.

13. Datenschutz

Informationen zum Datenschutz und zu den Rechten des Kunden sind auf unserer Website einsehbar.

14. Vertraulichkeit

- 14.1 An allen von uns dem Kunden überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Angebote, Kataloge, Preislisten/ Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und -Spezifikationen, Handbücher, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Unterlagen, Informationen und Gegenstände) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor.
- 14.2 Der Kunde darf die vorbezeichneten Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenstände ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder als solche noch ihrem Inhalt nach Dritten zugänglich machen oder mitteilen, sie verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten (bzw. zu löschen), soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden. Er hat uns auf unsere Anforderung die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Lösung zu bestätigen bzw. darzulegen, welche der oben genannten Unterlagen, Materialien oder Gegenstände er aus welchen Gründen noch zu benötigen meint.
- 14.3 Wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich ist, können wir mit dem Kunden weitere Vereinbarungen über die Vertraulichkeit treffen.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 15.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG).
- 15.2 Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- 15.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und den unter diesen AGB geschlossenen Verträgen ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

16.2 Der schriftliche Vertrag einschließlich dieser AGB, die einen Bestandteil des schriftlichen Vertrags darstellen, gibt alle über den Vertragsgegenstand zwischen uns und dem Kunden getroffenen Abreden vollständig wieder. Vor Abschluss des schriftlichen Vertrags etwaig getroffene mündliche Abreden oder von uns gegebene Zusagen sind unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag vollständig ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.